

WID - Kompakt Nr. 17/14

1. **Stellungnahme des WD zu dem Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm**
2. **Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz**
3. **Umgang mit rechtswidrigen Inhalten im Netz**
4. **StGH Hessen: Hessische Landesverfassung gewährt kein über das Grundgesetz hinausgehendes Streikrecht**
5. **VerfGH Baden-Württemberg: Keine vorläufige Außerkraftsetzung der Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Landtagsabgeordnete**
6. **OLG Dresden zu Flyer der Fraktion Die Linke im Sächsischen Landtag**
7. **AG Rockenhausen erlässt Strafbefehl wegen Hasskommentar**
8. **Hamburg „Zwangseignung auf Zeit“ bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen**

Stellungnahme des WD zu dem Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm

Zu dem Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drs. 17/2080, siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/4 und 17/5) hat der Wissenschaftliche Dienst (WD) des Landtags Rheinland-Pfalz am 5. Mai 2017 seine Stellungnahme vorgelegt (Vorlage 17/1381). Der Innenausschuss hatte zu dem Gesetzentwurf ein Anhörverfahren durchgeführt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erörterungsbedürftig zeigte sich dabei im Wesentlichen die Frage der Zulässigkeit der Bildung einer Kreisgrenzen überschreitenden Verbandsgemeinde für eine Übergangszeit. Hierzu hatte der Innenausschuss den WD um eine rechtliche Einschätzung gebeten.

Unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Gesetzgebungsverfahren hinzugezogenen Anzuhörenden kommt der WD zu dem Ergebnis, dass das beabsichtigte Gesetzesvorhaben **im Wesentlichen verfassungskonform** sei. Allerdings bestünden in Bezug auf die **vorübergehende Bildung einer Landkreiskreisgrenzen überschreitenden Verbandsgemeinde** grundlegende **verfassungsrechtliche Bedenken**. Die vorübergehende Bildung einer solchen Verbandsgemeinde sei aus Rechtsstaatsgesichtspunkten nur dann zulässig, wenn die Dauer der Abweichung vom System nicht in der Schwebe bleibe, sondern für einen **von vornherein bestimmten, klar definierten Zeitraum** beschlossen werde. Diesen Anforderungen dürfte der Gesetzentwurf nicht entsprechen.

Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz

Zur Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz äußert sich die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU (Drs. 17/2698). Sie beantwortet darin unter anderem Fragestellungen zu Belegung, baulichem Zustand und Wirtschaftsführung der Justizvollzugsanstalten des Landes, zur Situation der Bediensteten im rheinland-pfälzischen Strafvollzug (zum Beispiel zur Anzahl der Überstunden und deren Ausgleich), zur Konzeption des Strafvollzugs, zur Gesundheit im Strafvollzug (insbesondere zum Drogen- und Suchtmittelmissbrauch) und zur Sicherungsverwahrung. Auch die Situation der Gefangenen im Strafvollzug wird in der Antwort dargestellt. Themen sind hier unter anderem gewalttätige Übergriffe von Gefangenen gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen sowie die Radikalisierung von Inhaftierten während der Haft.

Umgang mit rechtswidrigen Inhalten im Netz

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/2789) spricht sich die Landesregierung für eine bessere Rechtsdurchsetzung hinsichtlich rechtswidriger Inhalte im Netz aus. Sie prüfe derzeit, ob der Landesme-

dienanstalt die Aufsicht über Telemediensangebote nach dem Telemediengesetz und dem Rundfunkstaatsvertrag aufgrund der Sachnähe übertragen werden solle. Darüber hinaus setze sie sich für eine Stärkung und Erweiterung der regulierten Selbstregulierung ein, wie sie sich im Jugendmedienschutz etabliert habe. Bestandteil sei dabei eine Verpflichtung der Plattformbetreiber wie etwa Facebook, YouTube oder Twitter zu einer kontinuierlichen Verbesserung ihres Beschwerdemanagements.

Um Internet-Straftaten – wie etwa die Verbreitung von Hasskommentaren über soziale Netzwerke – effektiver begegnen zu können, habe die Landesregierung die Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) ins Leben gerufen. Diese habe unter anderem die Aufgabe, eigene Ermittlungsverfahren durchzuführen sowie Aus- und Fortbildungen für die Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz zu veranstalten.

StGH Hessen: Hessische Landesverfassung gewährt kein über das Grundgesetz hinausgehendes Streikrecht

Der hessische Staatsgerichtshof (StGH) hat mit Urteil vom 10. Mai 2017 (Aktenzeichen: P.St. 2545) die Grundrechtsklage der Gewerkschaft Vereinigung Cockpit e.V. gegen das Land zurückgewiesen. Ein Gericht des Landes Hessen könne einer Gewerkschaft aus der Hessischen Verfassung kein über das Grundgesetz hinausgehendes Streikrecht zubilligen. Im Ergebnis bestünde in Hessen das gleiche Streikrecht wie in anderen Ländern.

Die Gewerkschaft hatte sich mit ihrer Grundrechtsklage gegen eine Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts gewandt, durch das ihr die Durchführung eines Streiks sowie der Aufruf ihrer Mitglieder zum Streik untersagt worden waren. Sie war der Ansicht, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, dass die Hessische Verfassung (HV) in Art. 29 Abs. 4 das Streikrecht – im Unterschied zu Art. 9 Abs. 3 GG – umfassend gewährleiste, also insbesondere nicht auf Streikziele beschränke, die tarifvertraglich regelbare Gegenstände betreffen. Die Hessische Landesverfassung enthalte insoweit nämlich eine Mehrgewährleistung gegenüber dem Grundgesetz.

Nach der Entscheidung des StGH könne dahinstehen, ob sich aus der Verfassungsvorschrift des Art. 29 Abs. 4 HV bei isolierter Betrachtung ein über die Gewährleistung von Art. 9 Abs. 3 GG hinausgehendes Streikrecht herleiten lässt. Denn jedenfalls blieben nach Art. 142 GG **Grundrechte der Landesverfassungen nur in Kraft, soweit sie mit den im Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten übereinstimmen**; bei **Widersprüchen** der Schutzbereiche löse Art. 31 GG den Konflikt **zu Gunsten der bundes(verfassungs)rechtlichen Regelung**. Würde nun Art. 29 Abs. 4 HV auf Landesebene ein über das Grundgesetz hinausgehendes Streikrecht gewährleisten, beschränke das landesverfassungsrechtliche Grundrecht die in Art. 12 GG (Unternehmensautonomie) und Art. 14 GG (Unternehmenseigentum) geschützten Grundrechte der Arbeitgeber weitergehend als das bundesverfassungsrechtliche Komplementärgrundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG. Ein derart weitergehender Gewährleistungsgehalt des hessischen Streikrechts stünde dann aber nicht in Übereinstimmung, sondern in teilweisem Widerspruch zum Grundgesetz. In solchen Fällen dürfe das weitergehende Landesrecht nicht angewendet werden (vgl. Art. 31 GG).

VerfGH Baden-Württemberg: Keine vorläufige Außerkraftsetzung der Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Landtagsabgeordnete

Der im Rahmen eines Organstreitverfahrens erhobene **Eilantrag** eines AfD-Abgeordneten gegen die am 1. Mai 2017 in Kraft getretene Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete durch das baden-württembergische Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 22. Februar 2017 (GBl. S. 77) ist offensichtlich unbegründet. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) für das Land Baden-Württemberg mit Beschluss vom 3. Mai 2017 (Aktenzeichen: 1 GR 27/17).

Mit der Gesetzesänderung wurde die **Pauschale für Abgeordnete** nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des baden-württembergischen Abgeordnetengesetzes (AbgG BW) sowie die **Entschädigung für die Beschäftigung von Mitarbeitern** nach § 6 Abs. 4 Satz 1 AbgG BW **erhöht**. Hiergegen wandte sich ein Abgeordneter der AfD-Fraktion im Landtag Baden-Württemberg. Er rügte eine Verletzung des freien Abgeordnetenmandats (Art. 27 Abs. 3 LV BW) und des Anspruchs der Abgeordneten auf angemessene Entschädigung (Art. 40 Satz 1 LV BW) sowie des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips (Art. 23 Abs. 1 LV BW) - insbesondere des Grundsatzes der Öffentlichkeit. Die Organklage war mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden, die zum Ziel hatte, die Gesetzesänderung bis zur Entscheidung über die Hauptsache einstweilen außer Kraft zu setzen.

Der VerfGH entschied, dass der **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung offensichtlich unbegründet** sei. Denn die im Hinblick auf die vorläufige Außerkraftsetzung eines Parlamentsgesetzes erforderlichen strengen Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Hätte die Organklage in der Hauptsache Erfolg, obwohl der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen würde, hätte dies zur Folge, dass das Land auf verfassungswidriger Grundlage Zahlungen geleistet habe. Diese bloß finanziellen Auswirkungen eines fristgerechten Inkrafttretens des Gesetzes besäßen bereits bei isolierter Betrachtung nicht das besondere Gewicht, dessen es bedürfe, um ein vom Parlament beschlossenes Gesetz vorläufig außer Kraft zu setzen. Bei einer Außerkraftsetzung des Gesetzes würde dagegen die vom Landtag für erforderlich gehaltene Verbesserung der Wahlkreisarbeit und der Zuarbeit durch Mitarbeiter vorläufig aufgeschoben. Eine fachlich qualifizierte Zuarbeit sei für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Abgeordneten in der parlamentarischen Demokratie aber von erheblicher Bedeutung. Gleiches gelte für die Betreuung der Wahlkreise, die der notwendigen Rückkoppelung des repräsentativen Mandats zum Bürger während der Legislaturperiode diene.

Der VerfGH wies zudem eine gegen das genannte Gesetz erhobene **Verfassungsbeschwerde** des AfD-Politikers als unzulässig zurück (Beschluss vom 3. Mai 2017, Aktenzeichen: 1 VB 28/17). Die den Abgeordneten gewährte Aufwandsentschädigung stelle als solche keine Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit als Bürger dar. Befürchte er, die ihm zu gewährenden Aufwandsentschädigungen irgendwann wieder zurückzahlen zu müssen, könne er eine etwaige Belastung dadurch vermeiden, dass er die nach seiner Meinung verfassungswidrigen Anteile der Entschädigung nicht verbräuche. Soweit der AfD-Abgeordnete im Übrigen eine Verletzung des aus dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Öffentlichkeitsgrundsatzes behauptete, handele es sich um kein subjektives Recht, das mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden könne.

OLG Dresden zu Flyer der Fraktion Die Linke im Sächsischen Landtag

Die AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag hat keinen Anspruch darauf, dass die Fraktion Die Linke die in ihrem Flyer gemachte Äußerung "CDU, SPD und AfD sind gegen Volksentscheide. Wir nicht. DIE LINKE FRAKTION im Sächsischen Landtag" unterlässt. Dies entschied das Oberlandesgericht (OLG) Dresden mit Urteil vom 9. Mai 2017 (Aktenzeichen: 4 U 102/17) abweichend von der Beurteilung durch die Vorinstanz.

Den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sah das OLG als eröffnet an. Vorliegend seien zwar auf beiden Seiten des Rechtsstreits Verfassungsorgane beteiligt, der dem Streit zugrunde liegende Lebenssachverhalt betreffe aber nicht die Stellung der Fraktionen als Verfassungsorgan im innerparlamentarischen Raum, sondern begründe eine **außerparlamentarische Rechtsbeziehung auf Gleichordnungsbasis**.

Ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen stehe der AfD-Fraktion nicht zu. Ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht sei nicht verletzt. Die Äußerungen seien bei Abwägung der widerstreitenden Interessen hinzunehmen. Soweit aufgrund der unvollständigen Tatsachendarstellung der Schluss gezogen werden könne, die AfD-Fraktion habe in der Vergangenheit Volksentscheiden kritisch gegenübergestanden und sich auch nicht selbst mit Gesetzesvorschlägen hervorgetan, könne sich die Fraktion Die Linke hier rechtfertigend auf ein berechtigtes Interesse berufen. Fraktionen seien anders als Presseorgane, die ihre Informationen auf ihre Wahrheit zu prüfen haben, auf eine „**parteiische**“ **Tätigkeit im Interesse einer einzigen politischen Richtung** festgelegt. **Daher könne der Durchschnittsleser keine neutralen Informationen einer Landtagsfraktion über die eigene Arbeit oder den politischen Gegner erwarten.**

AG Rockenhausen erlässt Strafbefehl wegen Hasskommentar

Das Amtsgericht Rockenhausen hat gegen einen Mann aus dem Donnersbergkreis einen Strafbefehl wegen volksverhetzender Kommentare auf der offiziellen Facebook-Seite der AfD erlassen (Aktenzeichen: 6021 Js 5015/17). Der Mann hatte am 23. Februar 2017 im Zusammenhang mit einer Berichterstattung der AfD zu DITIB auf der Facebook-Seite den Beitrag „Verbrennt die Arschlöcher“ gepostet. Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern warf dem Mann daraufhin vor, gegen Angehörige des muslimischen Glaubens zur Gewalt aufgerufen zu haben und beantragte einen Strafbefehl wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB). Weitere Informationen zur Strafbarkeit von Hasskommentaren im Internet finden Sie unter WID-Im Fokus Nr. 17/1.

Hamburg „Zwangsenteignung auf Zeit“ bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen

Das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz (HmbWoSchG) dient der Erhaltung und Pflege von Wohnraum (**Wohnungspflege**) sowie der Vermeidung und Beseitigung der **Zweckentfremdung** bestehenden Wohnraums.

Seit 1971 gilt in Hamburg ununterbrochen ein **Zweckentfremdungsverbot** für Wohnraum. Zweckentfremdet ist eine Wohnung dann, wenn sie zu anderen als Wohnzwecken verwendet wird. Hierzu kann beispielsweise die Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung oder aber das Leerstehenlassen über einen Zeitraum von länger als vier Monaten gezählt werden (vgl. § 9 HmbWoSchG). In einem solchen Fall soll die zuständige Behörde anordnen, dass der Eigentümer die Wohnung wieder Wohnzwecken zuzuführen hat (sog. **Wohnnutzungsgebot**, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 HmbWoSchG). Ist Wohnraum entgegen § 9 so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, so soll die zuständige Behörde anordnen, dass der Eigentümer der Wohnung auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herstellt oder einen zumindest gleichwertigen Zustand schafft (sog. **Wiederherstellungsgebot**, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 HmbWoSchG).

Kommt der Eigentümer dem nicht innerhalb der gesetzten Fristen nach, kann die zuständige Behörde seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2013 bei Veränderungen von Wohnraum oder bei leer stehendem Wohnraum einen **Treuhänder** einsetzen (vgl. §§ 12 a und b HmbWoSchG). Dieser veranlasst dann die Wiederherstellung der Wohnung zu Wohnzwecken (insbesondere Durchführung von Reparaturen auf Kosten des Eigentümers) bzw. die Wiederaufführung des Wohnraums zu Wohnzwecken (insbesondere Vermietung der Wohnung). Mit der Bestellung des Treuhänders ist dem Eigentümer der Besitz an dem Grundstück entzogen und der Treuhänder in den Besitz eingewiesen. Eine solche „**Zwangsenteignung auf Zeit**“ erfolgte in Hamburg erstmals im Jahr 2016.